Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Zu TOP:_____
Drucksache: WP8-44/2014

Rats- und Kulturbüro	Sitzungsteil
Az.:	**öffentlich**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Rat der Stadt Bedburg	25.03.2014	

Betreff:

Einwohnerantrag vom 18.02.2014 auf Erhalt des Schützenplatzes/Parkplatzes an der St.-Rochus-Straße in Bedburg-Kaster
a) Feststellung der Zulässigkeit
b) Sachentscheidung über den Antrag der Einwohner/-innen

Beschlussvorschlag:

a) Feststellung der Zulässigkeit

Der Rat der Stadt Bedburg stellt gem. § 25 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung NRW fest, dass der Einwohnerantrag vom 18.02.2014 auf Erhalt des Schützenplatzes/Parkplatzes an der St.-Rochus-Straße in Bedburg-Kaster zulässig ist.

b) Sachentscheidung über den Antrag der Einwohner/-innen gem. § 25 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Stadt Bedburg stellt fest

1. dass der Stadtentwicklungsausschuss am 25.02.2014 in eigener Zuständigkeit den Aufstellungsbeschlusses über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Kaster vom 26.02.2008 aufgehoben hat,

2. dass durch diesen Beschluss dem formulierten Ziel des Einwohnerantrages insoweit entsprochen wird, dass das Gebiet nordöstlich der Stresemannstraße und des Wirtschaftsweges Richtung des Sportplatzes Am Tiergarten sowie nördlich der St.-Rochus-Straße in seiner bisherigen Nutzung als Schützenplatz/Parkplatz erhalten bleibt.

Begründung:

Der Einwohnerantrag auf Erhalt des Schützenplatzes/Parkplatzes an der St. Rochus-Straße in Bedburg Kaster wurde Herrn Bürgermeister Koerdt am 18.02.2014 durch die benannten Vertreter, den Herren Franz Peter Schiffer, Reinhard Köpp und Josef Albrecht, überreicht. Der Einwohnerantrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu a) Feststellung der Zulässigkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW kann jeder Einwohner beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Das Begehren muss eine konkrete Angelegenheit bezeichnen; Anträge, welche die Verbandskompetenz der Gemeinde überschreiten, sind unzulässig.

Die Einwohner beantragen

„den Schützenplatz/Parkplatz an der St.-Rochus-Straße in seiner heutigen Funktion zu erhalten, dazu den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Kaster dahingehend zu ändern, dass das Gebiet nordöstlich der Stresemannstraße und des Wirtschaftsweges Richtung des Sportplatzes Am Tiergarten sowie nördlich der St.-Rochus-Straße ausgeklammert wird.“

- Das bezeichnete Gelände liegt im Stadtgebiet Bedburg; für die Änderung des bezeichneten Bebauungsplanes (Satzungsbeschlüsse) ist gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 7 Gemeindeordnung NRW der Rat zuständig. Verfahrensleitende Beschlüsse erfolgen im Stadtentwicklungsausschuss.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einwohner, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohner brauchen anders als Bürger nicht wahlberechtigt zu sein. Deshalb können auch Minderjährige oder Ausländer aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, einen Einwohnerantrag stellen.
Maßgeblich für das Merkmal "wohnen" ist, dass der Einwohner eine Wohnung hat, in der er sich ständig oder auch nur vorübergehend aufhält.

2. Unterschriftenquorum

Nach § 25 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW muss der Einwohnerantrag von einer bestimmten Anzahl von Einwohnern unterzeichnet sein. Die erforderliche Mindestanzahl variiert zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten:

in kreisangehörigen Gemeinden muss der Antrag von mindestens 5% der Einwohner - höchstens jedoch von 4000 Einwohnern - unterzeichnet sein.

Zum 31.01.2014 betrug die Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung der Meldebehörde Bedburg 23.942 Einwohner. Um das gesetzliche Quorum zu erfüllen sind demnach 1.197 gültige Unterschriften notwendig.

- Die melderechtliche Überprüfung der Unterschriften hat ergeben, dass das gesetzliche Quorum von mindestens 1.197 gültigen Unterschriften erfüllt wurde.

3. Formvorschriften

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW muss der Antrag schriftlich eingereicht werden und ein "bestimmtes Begehren" und eine Begründung enthalten.
An den Inhalt der Begründung sind keine Anforderungen gestellt. Sie gehört zwingend zum Antrag.

Außerdem muss der Antrag bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung NRW). Um eine klare Zurechnung der Unterschriftenlisten zu gewährleisten, muss jede den vollen Wortlaut des Antrags und seine Begründung enthalten, § 25 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde, § 25 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW.

- Der Einwohnerantrag auf Erhalt des Schützenplatzes/Parkplatzes an der St.-Rochus-Straße in Bedburg-Kaster wurde schriftlich begründet eingereicht; es wurden drei Vertreter benannt. Die Prüfung der Unterschriftenlisten ergab keine Mängel.

\- - -

Alle genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

- Nach Prüfung des Einwohnerantrages wurden alle vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, so dass der Einwohnerantrag zulässig ist.

Zu b) Sachentscheidung über den Einwohnerantrag

Der Rat der Stadt Bedburg hat sich gem. § 25 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung NRW mit der Sachentscheidung des Einwohnerantrages zu befassen. Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Die Einwohner beantragen

> *„den Schützenplatz/Parkplatz an der St.-Rochus-Straße in seiner heutigen Funktion zu erhalten, dazu den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Kaster dahingehend zu ändern, dass das Gebiet nordöstlich der Stresemannstraße und des Wirtschaftsweges Richtung des Sportplatzes Am Tiergarten sowie nördlich der St.-Rochus-Straße ausgeklammert wird."*

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung fasste am 26.02.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/Kaster.

Am 25.02.2014 fasste der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg **in eigener Zuständigkeit abschließend** folgenden einstimmigen Beschluss:
„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Aufstellungsbeschluss über die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/Kaster des Ausschusses für Struktur und Stadtentwicklung vom 26.02.2008 aufzuheben."

Hierbei handelt es sich um keine Empfehlung an den Rat, sondern um einen rechtmäßigen Beschluss gem. Nr. 7.2 Buchstabe h) der aktuellen Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bedburg vom 02.03.2010, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.03.2011. Hiernach fasst der Stadtentwicklungsausschuss die Beschlüsse u.a. für die Aufhebung von Bauleitplanverfahren. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine abschließende Beschlussfassung i. S. d. § 41 Abs. 1 Buchstabe g) GO NRW für die lediglich der Rat zuständig wäre.

Ein Auszug aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zum v. g. Tagesordnungspunkt ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Rat der Stadt Bedburg ist inhaltlich an seine eigene Zuständigkeitsregelung und damit an die Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses gebunden. Eine anderweitige Entscheidung ist nicht mehr möglich.

In der Folge ist eine Bebauung des Schützenplatzes / Parkplatzes an der St.–Rochus-Straße nicht mehr durchführbar. Damit wurde dem Hauptanliegen des Einwohnerantrages entsprochen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird rechtzeitig zur Sitzung noch eine Ergänzung nachgereicht.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel: -

Finanzielle Auswirkungen:

Nein X

Ja ☐

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers*:

50181 Bedburg, den 28.02.2014

| --- | --- | --- |
| Steinbach | Gömpel | Koerdt |
| Sachbearbeiterin | Leiterin Rats- und Kulturbüro | Bürgermeister |